

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patientinnen und Patienten ab der Aufnahme in die Klinikum Oberlausitzer Bergland gemeinnützige GmbH. Für Besucherinnen und Besucher wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikum-Geländes verbindlich.

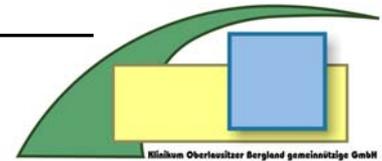
Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Klinikums (AVB).

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patientinnen und Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärztinnen und Ärzte, des Pflegepersonals und der Geschäftsführung des Klinikums sind zu befolgen.
- (3) Im gesamten Klinikum und dem dazugehörigen Gelände ist das Mitbringen, der Genuss ebenso wie das Anbieten von alkoholischen Getränken und sonstigen Rauschmitteln untersagt.
- (4) In allen Gebäuden sowie auf Balkonen und Außentreppen des Klinikums besteht striktes Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Licht ist generell untersagt. Das Rauchen sowie das Dampfen von E-Zigaretten ist nur auf gesondert gekennzeichneten Plätzen gestattet. Tabakreste sind nur in dafür vorgesehene Aschenbecher zu entsorgen. Bei nachweislicher Nichteinhaltung und daraus resultierender Kosten (u. a. Fehlalarme) haftet der Verursacher.
- (5) In allen Bereichen des Klinikums ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen des Klinikums und bei Einrichtungsgegenständen auf höchste Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Bereich des Klinikums einschließlich aller Park- und Verkehrsflächen untersagt.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen des Klinikums ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Aufenthalt der Patientinnen und Patienten

- (1) Die Zuweisung des Krankentettes erfolgt durch die zuständigen Ärzte oder das zuständige Pflegepersonal der Station.
- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und der Ruhezeiten (mittags von 12.00 bis 14.00 Uhr und nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr) sollten sich die Patienten in ihren Zimmern aufhalten.
- (3) Vor jedem Verlassen der Station ist das Pflegepersonal zu informieren.



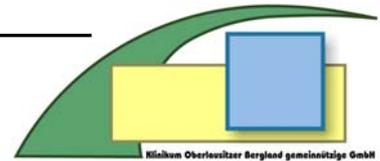
- (4) Patientinnen und Patienten, die das Klinikum vorübergehend verlassen wollen, benötigen die ausdrückliche vorherige Erlaubnis der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes. Ungeachtet dieser Erlaubnis gilt: Patientinnen oder Patienten, die das Klinikum ohne formale Entlassung vorübergehend oder dauernd verlassen, tun dies auf eigene Gefahr, sowohl bezüglich der gesundheitlichen Folgen als auch des Versicherungsschutzes.
- (5) Jeder Unfall, den eine Patientin bzw. ein Patient während des stationären Aufenthaltes erleidet, muss umgehend der Stationsleitung gemeldet werden. Dies gilt auch für Bagatelverletzungen.
- (6) An jedem Bett gibt es eine gekoppelte Telefon- und Fernsehanlage. Für deren Nutzung fällt eine tägliche Gebühr an. Die Nutzung des Fernsehgerätes sowie Ortsgespräche sind mit der täglichen Gebühr abgedeckt. Kassenautomaten befinden sich am Standort Zittau im Haus 3 EG und am Standort Ebersbach – Neugersdorf im Haus 4 EG.
- (7) Mobile Endgeräte (Handys, Smartphones, Tablets, Pads etc.) können selbstverständlich genutzt werden. Dabei ist auf Mitpatientinnen bzw. Mitpatienten entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (8) Das Klinikum übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände bzw. Geld. Es wird empfohlen, dass keine Wertsachen, und nur Geldbeträge bis zu einem Wert von 75 EUR mitgeführt werden.
- (9) Fundsachen sind an den Pforten abzugeben. Diese werden vier Wochen aufbewahrt. Kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin innerhalb dieser Zeit nicht festgestellt werden, werden die Fundsachen dem nächsten Fundbüro übergeben.
- (10) Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

§ 4 Besuche

- (1) Im Klinikum soll eine möglichst rasche Genesung erfolgen. Aus diesem Grunde werden keine festen Besuchszeiten vorgeschrieben. Es empfiehlt sich jedoch für Besuche, den Zeitraum von 14.00 bis 20.00 Uhr zu nutzen, da vormittags Untersuchungen und Visiten durchgeführt werden und von 12.00 bis 14.00 Uhr Mittagszeit herrscht. Mit Beginn der Abendruhe um 20.00 Uhr endet die Besuchszeit.
- (2) Kinder unter 14 Jahre sollten das Klinikum nur in Begleitung Erwachsener betreten oder eine schriftliche Erlaubnis eines bzw. einer Sorgeberechtigten mitführen. Auf Infektions- und Intensivstationen sind Besuche ausschließlich nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich; bei Aufforderung ist die erforderliche Schutzkleidung zu tragen.
- (3) Es ist nicht erwünscht, dass Personen, welche selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionskrankheiten betroffen sind, Krankenhausbesuche durchführen.
- (4) Durch das Verhalten von Besucherinnen und Besuchern oder Dritten dürfen die Patientinnen und Patienten, das Klinikpersonal und andere Personen im gesamten Bereich des Klinikums nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.
- (6) Für Garderobe und Zubehör (z.B. Schirme, Gehstöcke usw.) wird keine Haftung übernommen.

§ 5 Halten, Parken und Verhalten in besonderen Fällen

- (1) Für einen kurzfristigen Transport von Personen und Gegenständen ist das Parken innerhalb des Klinikgeländes gestattet.



- (2) Das Halten und Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen gestattet, und es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Vorrangig sollten die außerhalb des Klinikums befindlichen und umliegenden Parkmöglichkeiten genutzt werden.
- (3) Bei widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen (insbesondere bei Beeinträchtigung der für den Klinikbetrieb erforderlichen Bereiche) kann ein kostenpflichtiges Abschleppen angeordnet werden.
- (4) Beim Hubschrauberan- und -abflug muss der gekennzeichnete Bereich großflächig verlassen werden. Den Hinweisen vor Ort und diesbezüglichen unmittelbaren Anordnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesellschaften des Gesundheitszentrums des Landkreises Görlitz ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Beim Feststellen von Rauch, Feuer oder ungewöhnlichen Ereignissen wird gebeten, umgehend das Personal zu benachrichtigen.
- (6) Anordnungen der Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde und anderer hoheitlicher Kräfte, die Sicherheits- und Schutzaufgaben wahrnehmen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Einrichtung und Ausstattung

- (1) Die Einrichtung und Ausstattung des Klinikums sind von den Benutzenden schonend zu behandeln. Die Haftung für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Beschädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (2) Die Umstellung oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind nicht gestattet.
- (3) Sämtliche Sicherheitseinrichtungen (Brand-, Daten-, Arbeitsschutz) dürfen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu gehört auch das Freihalten von Außentüren, Transport-, Rettungs- und Fluchtwegen.

§ 7 Heil- und Arzneimittel

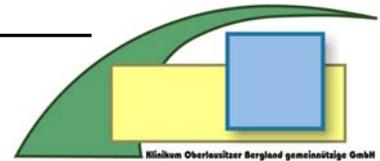
- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patientinnen und Patienten ausschließlich durch das medizinische Personal oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel, als die vom medizinischen Personal verordneten, dürfen nicht angewendet werden.

§ 8 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diätkost).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 9 Verbot von Versammlungen, gewerblicher und politischer Betätigung

- (1) Das Betteln, Bewerben, Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen, sofern nicht durch Vertrag mit dem Klinikum geregelt, sowie Auftritte, Veranstaltungen, Versammlungen und ähnliche Aktivitäten sind im gesamten Klinikgelände untersagt.
- (2) Das Auslegen, Anbringen und Verteilen von Werbematerialien, Handzetteln, Prospekten, Broschüren, Aufstellern und Plakaten oder ähnlichen Werbeträgern sowie partei- oder gesellschaftspolitische Betätigungen sind verboten.



- (3) Äußerungen, Ausrufe und Verbreitungen von Meinungen, Ansichten sowie jede Art von Einflussnahme auf die Patientinnen und Patienten, ihre Angehörigen und Familien sowie Gäste, Lieferanten, Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie die Beschäftigten der Gesellschaften des Gesundheitszentrums des Landkreises sind ebenfalls unerwünscht.

§ 10 Anregungen, Hinweise, Beschwerden und Kritik

Anregungen, Wünsche und Hinweise, aber auch Beschwerden und Kritik sollten direkt und in schriftlicher Form an die Krankenhausleitung gerichtet werden. Dazu können die Beurteilungsbögen genutzt werden, die bei der Aufnahme in das Klinikum ausgegeben werden.

Selbstverständlich sind auch formlose Schreiben in die vorgesehenen Briefkästen, E-Mails an die Adresse info@k-ob.de oder die Kontaktaufnahme über das Formular auf der Internetseite www.k-ob.de im Bereich „Kontakt“ bei <https://klinikum-oberlausitzer-bergland.de/kontakt> möglich.

Unmittelbare Hinweise sollten gern an das Stationspersonal gerichtet werden, um eine schnelle Lösung zu erzielen.

§ 11 Hausrecht und Aufzeichnungen

- (1) Die Geschäftsführung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Ton-, Bild- und Videoaufnahmen mit allen Arten von Geräten sind untersagt. Eine Erlaubnis kann durch die Geschäftsführung auf Antrag gewährt werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Patienten und Begleitpersonen können bei wiederholten und groben Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Klinikum ausgeschlossen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Klinikeigentum sowie die Beeinträchtigung von Personen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zittau und Ebersbach-Neugersdorf, 01.09.2021

Steffen Thiele
Geschäftsführer

Dr. med. Mathias Mengel
Ärztlicher Direktor

Andrea Zelyk
Pflegedirektorin